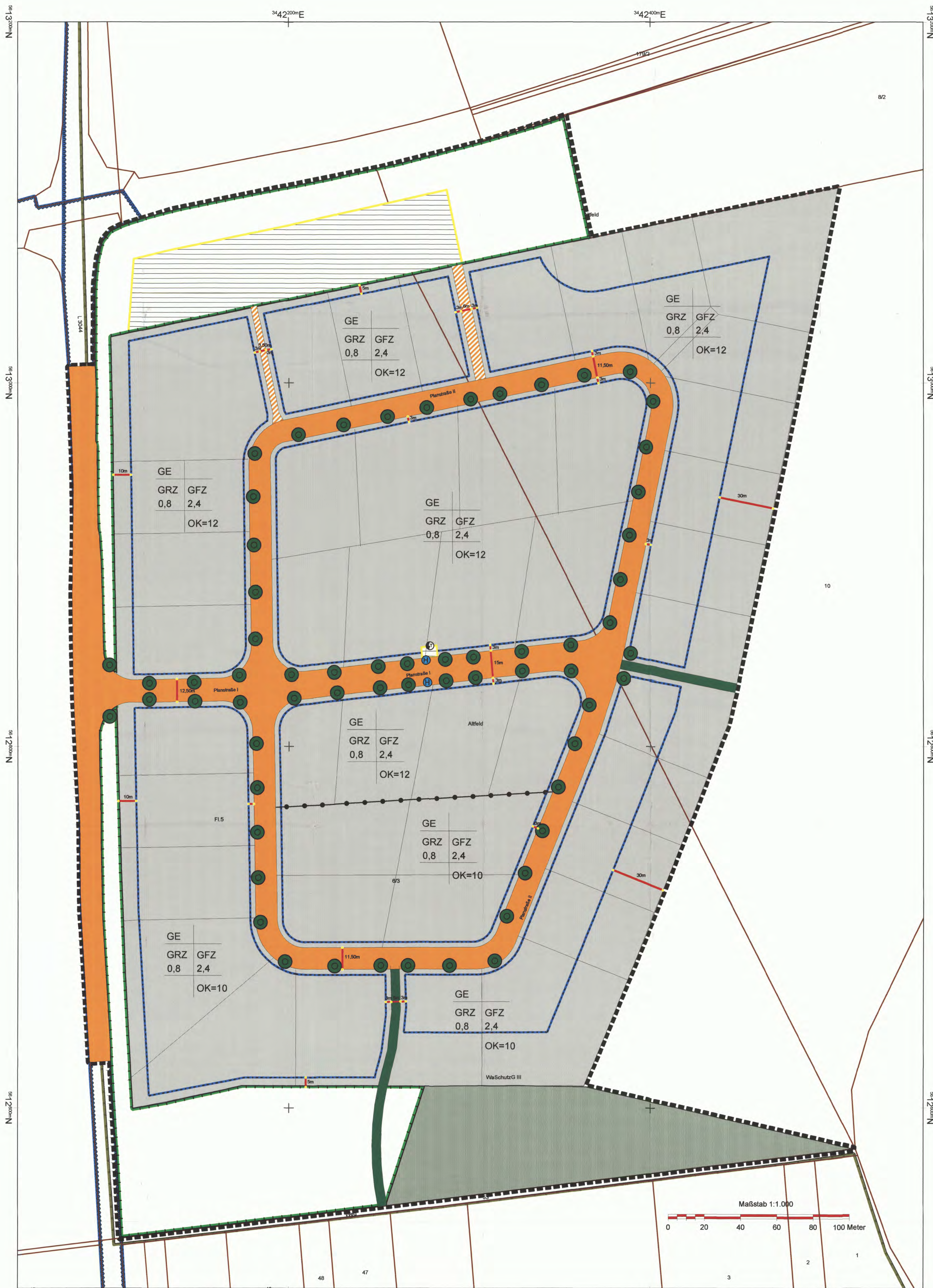


Geltungsbereich Teil - Gewerbegebiet



Rechtgrundlagen
Das Baugesetzbuch (BauGB), die BauNutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Plaines geltenden Fassung.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB UND BAUNVO
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sind solche Gewerbebetriebe nicht zulässig, deren gewerbliche Tätigkeit die in der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn enthaltenen Verbote in der Wasserschutzzone III umfassen (§ 6 Abs. 41).
Gem. § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 9 BauNVO kann ausnahmsweise auf jedem Betriebsgrundstück jeweils eine Wohnung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden. Eigenständige Wohngebäude sind nicht zulässig.
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Lagerplätze, die nicht im Zusammenhang mit einer anderen gewerblichen Hauptnutzung stehen, nicht zulässig.
Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ist die Errichtung von Verkaufs- und Ausstellungsflächen nur zulässig, sofern sie der Vermarktung von Produkten aus eigener Herstellung oder Weiterverarbeitung dienen und nur einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnehmen.
Gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nur als geschlossene bauliche Anlagen zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gem. § 16 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen durch Angabe ihrer max. obersten Kante (OK) in der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante Fahrbahn der öffentlichen Erschließungsstraße(n) in dem Straßenabschnitt, der an das Baugrundstück grenzt (Mittelwert der Längs- und Querschnitte). Die angegebenen Höhen können ausnahmsweise durch notwendige technische Einrichtungen (auch Solaranlagen) überschritten werden.
In räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit einer Tankstelle ist ausnahmsweise die Errichtung eines Pylons bis zu einer max. OK = 20m zulässig.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Dies gilt nicht für diejenigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die sich in einem Abstand von 10 bis 30 m zu den überbaubaren Grundstücksflächen befinden. In diesem Abstand sind alle baulichen Anlagen zulässig, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (Gebäude).

1.4 Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. Abs. 6 BauGB)
In Einigungsgebieten L3044 - Planstraße I sowie L3044 - B255 ist die unter 1.8.1 festgesetzte Befestigung zur Freihaltung der Sichtdreiecke im notwendigen Umfang einzuschränken.

1.5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Der Anschluss der privaten Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen (Zu- und Abfahrten) darf eine Breite von insgesamt 20 % der Grundstücksfrontlänge (Schmalseite zur öffentlichen Erschließungsstraße) nicht überschreiten, jedoch mindestens 8 m betragen.

1.6 Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche dient der Sammlung und Rückhaltung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den privaten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sowie der Löschwasserversorgung des Gebietes.

1.7 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dienen als Fuß- und Radwegeverbindung zum Anschluss des Gebietes an die auch angrenzende Wegeverbindung bzw. an den Wald.

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Abs. 16 BauGB)

1.8.1 Randeingrünung (zur L 3044 und B 255)
Entlang der L 3044 ist ein 5,50 m, entlang der B 255 ein 11 m breiter Gehölzriegel sowie jeweils ein jeweils 1 m breiter Streifen zur Entwicklung von Krautbüschen fachgerecht anzulegen und zu pflegen. Dazu sind versetzt einreihige Laubbau-stammblöcke (2 x 4 x 14/16 cm, Abstand ca. 10 - 20 m) sowie leichte Sträucher (30 St/100 qm) gem. Pflanzlisten 1 und 2 zu pflanzen. Die vorhandenen Gehölze und der Gras-Staudensaum sind zu erhalten.

1.8.2 Flächen für die Rückhaltung des Niederschlagswassers
Die innerhalb der o.g. Flächen vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind naturnah auszugestalten. Dazu sind Flachwasserzonen mit Hochstauden sowie im Norden der Becken eine lockere Unterpflanzung gem. Pflanzliste 4 fachgerecht anzulegen und zu pflegen. Die übrigen Flächen sind gem. 1.8.3 zu bepflanzen, sofern sie nicht dem Nutzungszweck der unter 1.8 festgesetzten Flächen dienen.

1.8.3 Sonstige Flächen
Grünland ist zu extensivieren und zu artenreichem Grünland frischer Standorte zu entwickeln. Dazu ist:
- die Stickstoffdüngung auf 50 kg/ha zu begrenzen,
- auf Biozideinsatz zu verzichten,
- max. 2 mal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuführen (erste Mahd nicht vor dem 15.6.),
- eine Beweidung auf 1 bis 2 Großvieheinheiten pro ha und Jahr zu beschränken. Die Quelllinien im südwestlichen Randbereich des Plangebietes sind zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind die Flächen 2 mal pro Jahr zu mähen (erste Mahd nicht vor dem 15.6.) und von Beweidung freizulassen.

Entlang der rückwärtigen südlichen Grenzen der privaten Grundstücksflächen im Süden des Gewerbegebietes ist je angefangene 10 m ein Stammbusch 16/18 cm gem. Pflanzliste 1 fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Zwischenräume sind als Dornbuschhecke nach Pflanzliste 2 auszubilden.

Geltungsbereich - Teil Externe Ausgleichflächen
1.8.4 Grünland
Die in der Planzeichnung als Grünland festgesetzten Flächen sind zu extensivieren und zu artenreichem Grünland frischer Standorte zu entwickeln. Dazu ist:
- die Stickstoffdüngung auf 50 kg/ha zu begrenzen,
- auf Biozideinsatz zu verzichten,
- max. 2 mal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuführen (erste Mahd nicht vor dem 15.6.),
- eine Beweidung auf 1 bis 2 Großvieheinheiten pro ha und Jahr zu beschränken.
1.8.5 Feldgehölze
Die in der Planzeichnung festgesetzten Feldgehölze sind aus Stammbüsch (12/14 cm, 1 St/10 qm) und Sträuchern (8 St/10 qm) in 1 und 2 in wechselnden Größen (50 qm - 300 qm Grundfläche pro Feldgehölz) fachgerecht anzulegen und zu pflegen. Die vorhandenen Feldgehölze sind zu erhalten.
1.8.6 Lesesteinhaufen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Lesesteinhaufen sind mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm anzulegen. Begleitend sind an ihrer Nordseite Sträucher (80/100 cm, 4 St/Lesesteinhaufen) gem. Pflanzliste 2 zu pflanzen.
1.8.7 Quelllinien
Der in der Planzeichnung festgesetzte Quellbau und die Quelllinien (Heikrone) sind zu erhalten. Dazu ist der Quellbau bündig in einem Abstand von jeweils 15 m abzutrennen und die abgetrennte Fläche von Beweidung freizulassen. Sie ist 2 mal pro Jahr zu mähen (erste Mahd nicht vor dem 15.6.).

1.9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.9.1 Private Grundstücksflächen
Mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen sind mit einheimischen Gehölzpflanzen aus Hochstämmen (20/25 cm, 1 St. je angefangene 300 qm), Stammbüsch (16/18 cm, 1 St. je angefangene 500 qm), und Sträuchern (8 St je 25 qm) gem. Pflanzlisten 1 und 2 fachgerecht anzulegen und zu pflegen. Als Unterwuchs ist eine blütenreiche Krautweiese anzulegen.
1.9.2 Stellflächen (ausgenommen die Stellflächen innerhalb der Öffentlichen Verkehrsflächen)
Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbau (8/20 cm der Arten Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Kaiserlinde (Tilia x intermedia Pallida) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Aus klimatologischen Gründen sind die Baumstände so zu wählen, daß die Baumkronen über die Stellflächen liegen. Alternativ können die Stellplätze durch Rankensysteme begrünt werden, dabei sind pro Stellplatz mindestens 4 Pflanzen gem. Pflanzliste 3 vorzusehen.
1.9.3 Öffentliche Verkehrsflächen
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind zu bepflanzen, in Planstraße I (Mittelschneise und Anfahrtsfläche zur L 3044) ist beidseitig, in Planstraße II (Ring) einseitig ein mind. 2,0 m breiter Pflanzstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn anzulegen. Je angefangene 30 m Straßenlänge ist dabei ein hochstämmiger Laubbau 18/20 cm der Arten Stieleiche (Quercus robur), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) oder Kaiserlinde (Tilia x intermedia Pallida) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (eine Baumart für die gesamte Erschließung oder eine Art in Planstraße I und eine andere Art in Planstraße II). Die Pflanzstreifen dürfen durch Stellplätze, notwendige Grundstückszufahrten gem. 1.4 sowie Bushaltestellen (Buskaps) unterbrochen werden. Je hochstämmigen Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 10 qm vorzusehen (gilt auch für 1.9.2).

Pflanzlisten für 1.8 und 1.9
Pflanzliste 1: Bäume
Großkronige Bäume:
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Fagus sylvatica
Prunus avium
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Fraxinus excelsior
Ulmus glabra
Berg-Ahorn
Spitzahorn
Rothbuche
Vogelkirsche
Stieleiche
Winter-Linde
Sommerlinde
Esche
Bergulme

Feldgehölze, Heikronige Bäume:
Acer campestris
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Salix caprea
Sorbus aria
Corylus colurna
Feldahorn
Eberesche
Spierlilie
Hainbuche
Holzapfel
Salweide
Mehlbere
Baumhasel

Pflanzliste 2: Sträucher/Heister
Acer campestris
Berberis vulgaris
Buxus sempervirens
Cornus sanguinea
Cornus mas
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Heckenkirsche
Echte Mispel
Schlehe
Faulbaum
Rubus spec.
Rosa canina

Wasserschwammbereich, Küstler
Alliaria plantago-aquatica
Angelica archangelica
Angelica sylvestris
Anthriscus sylvestris
Caltha palustris
Callitriche palustris
Cirsium vulgare
Equisetum fluviatile
Eupatorium cannabinum
Filipendula ulmaria
Glechoma hederacea
Glyceria maxima
Hydrocharis morosa-ranae
Iris pseudacorus
Schwertlilie
Lamium maculatum
Gefleckte Lychnis flo-cuculi
Lythrum salicaria
Mentha aquatica
Mycostis palustris
Nigella arvensis
Polygomon amphibium
Potentilla anserina
Potentilla reptans
Ranunculus acris
Sagittaria sagittifolia
Scirpus lacustris
Spartagnum emersum
Sparganium erectum
Trollium
Typha angustifolia
Typha latifolia
Valeriana dioica

Schwärz Holunder
Viburnum opulus
weitere Rosen-Weidenform, nicht aber Koffrose-Rosa rugosa)
Pflanzliste 3: Kletterpflanzen
Clematis vitacea
Waldrebe
Gemeiner Efeu
Wien
Hopfen
Geißlähndchen
Pflanzliste 4: Wasserpflanzen, Gräser, Stauden und Gehölze für die Bepflanzung von Regenrückhaltebecken und Löschwasserzonen
Stehendes oder langsam fließende Gewässer
Callitriche palustris
Wasser-Minze
Nasturtium officinale
Tritchrose
Mentha aquatica
Nigella arvensis
Nymphaea alba
Weiße Potamogeton spec.
Veronica beccabunga
Weißes Straußgras
Rasen-Segge
Segge
Wiesen-Knaulgras
Festuca arundinacea
Festuca rubra
Roter Holcus lanatus
Wolliges Phalaris arundinacea
Sumpfrispengras
Poa palustris
Grau-Erle
Silber-Weide
Laufer-Weide
Salk
Salk elagnos
Salk fragilis
Salk purpurea
Salk glandulosa
Salk viminalis
Hornholze
Aralis glutinosa
Carpinus betulus
Corylus avellana
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Prunus padus
Rhamnus frangula
Hunds-Rose
Winter-Linde
Feld-Ulme
Ulmus minor
Viburnum opulus
Schwarz-Erle
Hainbuche
Hartweige
Hasel
Pflanzknäppchen
Gewöhnliche Esche
Rote Heckenkirsche
Stieleiche
Faulbaum
Hunds-Rose
Winter-Linde
Feld-Ulme
Gewöhnlicher Schneeball
Froschhölfer
Arznei-Engelwurz
Wald-Engelwurz
Wiesen-Kerbel
Sumpfpflanzblume
Wasser-Stern
Bach-Kratzdistel
Schämm-Schachtelhalm
Wasser-Stern
Mädesüß
Gundelrebe
Wasserschwaden
Froschbiß
Schwertlilie
Taubnessel
Kuckucks-Lichtnelke
Blau-Weidenrösch
Wasser-Minze
Wasser-Knöterich
Gänse-Fingerkraut
Krebstes Fingerkraut
Scharfer Hahnenfuß
Gewöhnliches Pleiskraut
Seebirne
Einfacher Igelkolben
Asteriger Igelkolben
Trollium
Schmalblättr. Rohrkolben
Breitblättr. Rohrkolben
Sumpf-Baldrian

1.9 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen hat der Grundstückseigentümer bis zu einer Tiefe von 5 m für die Herstellung des Straßenkörpers notwendige Abtragungen, Aufschüttungen oder Stützmauern zu dulden.

2 EINGRÜFFAUSGLEICH
Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen werden als Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen gem. § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Die Flächen bzw. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches Teil - Gewerbegebiet östlich der L3044 werden den öffentlichen Verkehrsflächen, privaten im Geltungsbereich Teil - Externe Ausgleichsflächen westlich der L3044 den privaten Grundstücksflächen zugerechnet.

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 8 HBO
3.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht, Booster (Lichtwerbung am Himmel) und bewegte Scherwerfer sind unzulässig.
3.2 Einfriedungen
Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in einem Abstand von mindestens 1,50 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zulässig. Sie sind zu begrünen. Die Verwendung von Stachel- oder Natostad ist nicht zulässig.

4 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
4.1 Gewässerschutz
Der Geltungsbereich Teil - Gewerbegebiet liegt vollständig, der Geltungsbereich Teil - Externe Ausgleichsflächen etwa mit der östlichen Hälfte in der Wasserschutzbezugszone III der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herborn. Die in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung enthaltenen Vorschriften sind zu beachten.
Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 45 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz zu verhindern.
Gem. § 51 Abs. 3 HWS und etwa sinngemäß § 42 Abs. 1 HBO - s. dort! soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, bei demjenigen, bei dem es anfallt verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

4.2 Brandschutz
Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind mit einem Sicherheitsstufenraum oder mit einer zweiten notwendigen Treppe als zweitem Rettungsweg zu errichten, sofern die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleiten bestimmter Stufen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt. Dazwischen besteht keine Möglichkeit, den zweiten Rettungsweg in der gem. Höhe über Rettungsebene der Feuerwehr der Gemeinde Driedorf zu führen.

4.3 Erdarbeiten
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Im Bereich von Versorgungsanlagen - auch im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich - sind Erdarbeiten und Pflanzmaßnahmen nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen.
Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse zu beachten sind!

4.4 Abfallabgaben
Abfallabgaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschüttungsmaßnahmen, dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeht, ist umgehend das zuständige Dezernat des Regierungspräsidiums, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises zu benachrichtigen.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege
Gem. § 9 Abs. 1 HBO sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke zu bepflanzen und die Bepflanzung ist zu unterhalten. Das gilt auch für Lager-, Arbeits-, Stellplatz- und Abstellplatzflächen sowie für Flächen, die zum Befahren bestimmt sind, soweit deren Einbindung in die Bepflanzung nicht der Eigenart notwendiger Nutzungen entgegensteht. Die Baumstände sowie die Standorte der Lesesteinhaufen und der Feldgehölze in der Planzeichnung sind nur zur Information dargestellt. Genaue Hinweise zur Ausführung der unter 1.8 und 1.9 getroffenen Festsetzungen sind der Landschaftsplanischen Ergänzung zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.

Andere als die in den Pflanzlisten genannten Arten sind zulässig, sofern die Untere Naturschutzbehörde keine Einwände erhebt.

Geltungsbereich Teil - Externe Ausgleichflächen



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen am 17.11.1998.
Bürgermeister

OFFENLEGUNG
Parallel zur Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange wurde der Plan vom 17.09.01 bis 18.10.01 (einschließlich) öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 17.10.2002 vollendet.
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss wurde am 17.11.1998 öffentlich bekannt gemacht.
Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG
Die vorgesehene Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch Bürgerversammlung am 24.02.2000.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 18.12.01 von der Gemeindevertretung beschlossen.

BÜRGERBETEILIGUNG
Der Satzungsbeschluss wurde am 17.11.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Planzeichen für Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	GRZ	GFZ
0,8	0,8	2,4
OK=10		

OK = Höhe baulicher Anlagen (Oberkante)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Stadterweiterungsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung = Feuerwehrtarif

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für Regenrückhaltebecken, Feuerlöschfläche

Transformatorstation

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung = text. Festsetzungen

Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Landesflächenschutzgebiet "Hessischer Westerwald"

Entwicklung zu Grünland frischer Standorte, extensiv, artenreich

Erhalt und Pflege der Heidezone

Anlegen einer Pufferzone um den Quellbach

Erhalt der Feldgehölze

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Feldgehölzen

Anlagen von Lesesteinhaufen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Flurstücksgrenze des Amtlichen Liegenschaftskataster (ALK)

Bushaltestellen

Ausschnitt TK 25 Blatt 5315 o.M.



GEMEINDE DRIEDORF
Ortsteil Driedorf
Lahn-Dill-Kreis

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Potsdamer Platz"

Ausfertigungsexemplar

Planungsstand: Dezember 2001

Diese Karte ist im Rahmen des § 5 Urheberrechtsgesetz geschützt.

Bearbeitung: Ina Götken

GIS und Kartographie: Volker Arnold
GIS-File: D:\driedorf\Bebauungsplan\Bebauungsplan

Plantan Mittelhessen
Kornstraße 9
35384 Gießen
Tel.: 0641 48100-0
Fax: 0641 48100-20
Mail: Plantan-Mittelhessen@gmx.de

Plantan
Koooperation
ittelhessen
Koooperation
Driedorfer Platz